

**LIEFERANTEN-RAHMENVERTRAG**

**ZUR NETZNUTZUNG ZUM ZWECKE  
DER BELIEFERUNG VON KUNDEN IM NETZ DES VERTEILNETZBETREIBERS (VNB)  
MIT ELEKTRISCHER ENERGIE**

zwischen

**EWR Netz GmbH, Worms**  
- nachstehend „EWR“ genannt -

und

**Stromlieferant,**  
- nachstehend „Lieferant“ genannt -

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 EWR betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz der EWR angeschlossen sind sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 als rechtliche Grundlage der Entgeltregelung.
- 1.2. Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), mit denen der Lieferant einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat, sind in der **Anlage 1 (Kundenbestandsliste)** aufgeführt. Anlage 1 wird elektronisch geführt und aktualisiert. EWR ermöglicht die Belieferung der in der Anlage 1 und ihrer Aktualisierungen aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Anlage 1 erfolgt nach den Festlegungen in Ziffer 4.
- 1.3 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz der EWR angeschlossenen Anlagen (z. B. EEG- und KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

## 2. Grundlagen des Netzzugangs

§ 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sehen zwei Modelle der Netznutzung vor:

- 2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:  
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber EWR Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet EWR die anfallenden Netzentgelte.
- 2.2 „Netznutzung durch den Kunden“  
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und EWR (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden sind in der **Anlage 1** gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an EWR.

## 3. Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der Entnahmestellen ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer und EWR mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. Anschlussnutzungsvertrags zwischen Anschlussnutzer und EWR. Im Fall der Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und EWR erforderlich. EWR stellt entsprechende Vertragsmuster auf [www.ewr.de](http://www.ewr.de) zum Download zur Verfügung.

- 3.2 Der Lieferant versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert – die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
- 3.3 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferant und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.4 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind.

Der Lieferant teilt EWR den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen von EWR nach.

#### 4. Lieferantenwechsel – Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- 4.1 Der Lieferant meldet EWR alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz der EWR angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle eines Kunden zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 4.2 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA. Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. EWR ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach der vorgenannten Regelung in Ziffer 4.2 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 4.2 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

- 4.3 Der Lieferant teilt EWR jede An- und Abmeldung zu einem Bilanzkreis unter Angabe der erforderlichen Daten in den in GPKE vorgesehenen Datenformaten mit.
- 4.4 EWR bestätigt dem Lieferanten nach Maßgabe der Vorgaben der GPKE die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten (angemeldeten bzw. abgemeldeten) Entnahmestellen eines Kunden. Die über die Geschäftsprozesse der GPKE durch EWR bestätigten An- und Abmeldungen werden laufend in die **Anlage 1 (Kundenbestandsliste)** zum Rahmenvertrag aufgenommen. Die dem Lieferanten zugeordneten Entnahmestellen sind in der Zuordnungsliste ersichtlich und dienen der Information des Lieferanten.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für EWR und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die **Anlage 1** aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird EWR begründen.

- 4.4 Die An- und Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. EWR darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- 4.5 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. EWR informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt EWR das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.

## 5. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 5.1 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Strom-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh wird EWR auf eine fortlaufende registrierenden ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verzichten, es sei denn der Kunde oder der Lieferant beantragt den entgeltlichen Einbau einer solchen ¼-h-Leistungsmessung.
- 5.2 Bei Entnahmestellen in Niederspannung, die keine registrierende Leistungsmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Standard-Lastprofilkunden). Diese Profile legt EWR auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. EWR bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen.
- 5.3 EWR ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und EWR eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt EWR die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung der EWR zur **Regelung zur Anwendung von Lastprofilen (Anlage 3)**. In begründeten Ausnahmefällen können EWR und Lieferant gemeinsam die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anpassen.
- 5.4 EWR ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. EWR teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung bzw. Zuordnung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

## 6. Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.6; in diesem Fall ist EWR der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 6.7 in jedem Fall Anwendung.

6.1 EWR ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Sie kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragen. Sie legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Sie hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. EWR stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie verbleiben in seinem Eigentum. Sie ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

6.2 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei vereinbarter täglicher oder wöchentlicher Datenübermittlung zahlt der Lieferant ein zusätzliches Entgelt gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**. Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Lieferant selbst täglich Zugang zur Abfrage der von EWR in der Datenverarbeitung aufbereiteten und einer Plausibilitätsprüfung unterzogenen Datenreihe des Kunden über das Internet. EWR kann Kontrollablesungen vornehmen.

Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen EWR und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrages.

6.3 Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230-Volt-Anschluss zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist EWR berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. EWR teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für EWR kostenlos. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, EWR hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.4 Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der EWR oder auf Verlangen von EWR vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem von EWR festzulegenden Turnus abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann EWR Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 6.5 Neben dem Netzentgelt wird von EWR für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung in Rechnung gestellt. Diese Entgelte beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von Daten, die für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevant sind.

Beauftragt der Lieferant EWR mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist dem **Preisblatt (Anlage 2)** zu entnehmen. Die ermittelten Zählwerte übermittelt EWR in dem in Anlage 4 beschriebenen Datenformat. Die von EWR ermittelten Zählwerte werden der Abrechnung der Netznutzung der Energielieferung des Lieferanten, der Bilanzierung beim Übertragungsnetzbetreiber sowie der Berechnung von Differenzmengen bei Lastprofilkunden zu Grunde gelegt.

- 6.6 Der Lieferant kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 6.7 (a) etwas anderes festgelegt ist.

- 6.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt EWR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- (a) Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- (b) Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich zwei Stunden ein Interpolations- und bei größer zwei Stunden ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.8 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber der EWR zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn der EWR die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.7 Anwendung.

## 7. Datenaustausch, Datenverarbeitung

- 7.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 7.2 Bei Lastprofilkunden gemäß Ziffer 5.2 teilt EWR dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens 28 Tagen nach Sollablesetermin mit. Bei Lastgangkunden teilt EWR dem Lieferanten die Daten für die Verbrauchsabrechnung am 5. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monat mit.
- 7.3 EWR übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte (RLM) und Energiedaten (SLP) innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant der EWR dies fristgerecht, spätestens bis zum letzten Werktag des auf die Lieferung des folgenden Monats anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. EWR ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.

Die technischen Einzelheiten sind in **Anlage 4 (Datenaustausch)** geregelt.

- 7.4 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

## 8. Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- 8.1 Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten und über alle Kunden des Lieferanten saldierte elektrische Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (**Jahresmehr- und Jahresmindermenge**) gelten als von EWR geliefert bzw. abgenommen. Bei Anwendung des analytischen Verfahrens koordiniert EWR lediglich den Ausgleich der systembedingten von Lieferanten jeweils zu viel und zu wenig gelieferten Energie. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.

- 8.2 Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst EWR für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der EWR die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem **Preisblatt (Anlage 2)**, dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite der EWR veröffentlicht ist.
- 8.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte. Einzelheiten bezüglich der Ermittlung der Differenzmengen ergeben sich aus **Anlage 3 „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“**.

## 9. Entgelte

- 9.1 Der Lieferant zahlt EWR für die Leistung nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und § 3 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 9.2 EWR informiert den Lieferanten über den Leistungsfaktor (induktiv 0,9; kapazitiv 0,9), der für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen gilt. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**.
- 9.3 EWR ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt, dass EWR berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden. Über die Entgeltanpassung informiert EWR den Lieferanten unverzüglich in Textform.
- 9.4 EWR wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- 9.5 Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
- 9.6 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen oder eine Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für EWR verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Vertauung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für EWR Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich

oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen der EWR zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen der EWR in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 9.7 EWR stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Weist der Lieferant der EWR eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet EWR dem Lieferanten die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.

Soweit nach einer Entnahmestelle der Zuordnungsliste eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, dies der EWR mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- 9.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

- 9.9 Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Entsprechendes gilt für ein entsprechendes Beschwerdeverfahren durch den Netznutzer oder beteiligte Dritte.

Der Netzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite, wenn er den Netzentgeltbescheid gerichtlich angegriffen hat und gibt dort neben den genehmigten Entgelten auch die in der Beschwerde begehrten Entgelte bekannt. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Netznutzers zu erstatten, der Netznutzer hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 4 und 5 gilt auch dann, wenn Lieferungen an einzelne Entnahmestellen des Kunden zwischenzeitlich bereits beendet sind.

## 10. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 10.1 EWR rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 9 sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung bei Lastprofilkunden jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. EWR ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.

- 10.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von EWR angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist EWR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden

Verzugsschadens bleibt vorbehalten. EWR ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß **Anlage 2** (Preisblatt) in Rechnung zu stellen.

- 10.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 10.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 11. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 11.2 EWR unterrichtet den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und diese der EWR unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und EWR dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. In diesen Fällen teilt EWR dem Kunden auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.
- 11.3 EWR ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- (a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - (b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
  - (c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen der EWR oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 11.4 EWR teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert bzw. einstellt und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

- 11.5 EWR unterbricht auf schriftliches Verlangen des Lieferanten die Netz- bzw. Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Elektrizitätsnetz der EWR nach Können und Vermögen, wenn der Lieferant
1. gegenüber der EWR entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert,
    - dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
    - dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
    - dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
  2. die EWR schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
- 11.6 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder in den Fällen der Ziffer 11. 5 der Lieferant die Aufwendungen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung erstattet haben.
- 11.7 Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiedereinschaltung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden; sie sind auf der Internetseite der EWR abrufbar. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 2).
- 11.8 EWR haftet nicht für die Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die EWR nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

## 12. Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i. V. m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) (**Anlage 5**). Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## 13. Sicherheitsleistung

- 13.1 EWR kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 13.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf EWR die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- (a) der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
  - (b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,

- (c) (c) die von EWR über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
  - (d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- 13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4 EWR kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 13.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.6 Soweit EWR Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

#### 14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Der Rahmenvertrag tritt am ... (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.5 bleibt unberührt.
- 14.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist EWR berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. EWR kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 15.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.  
Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 15.5 Gerichtsstand ist der Sitz der EWR.
- 15.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 15.7 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und deren Kontaktdaten sind in der **Anlage 6** aufgeführt.

..... Worms, .....

**EWR Netz GmbH**

## 16. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

<b>Anlage 1</b>	Kundenbestandsliste
<b>Anlage 2</b>	Preisblatt
<b>Anlage 3</b>	Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen
<b>Anlage 4</b>	Datenaustausch
<b>Anlage 5</b>	§ 25 a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006
<b>Anlage 6</b>	Ansprechpartner, Kontaktdaten etc.
<b>Anlage 7</b>	Beibrief (bedarf separater Unterschriften)